

§. 121. Die Direktionsbehörde hat die zu zahlenden Zinsfußbeträge festzusetzen und darüber Ausfuhrzinsfußscheine nach Wafer 18 auszugeben.

Wafer 18.

An die Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktionsbehörde kann der Abdruck des Namenszuges desselben treten. Der Ausfertigungszweck ist von einem Stellvertreteranden handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Jede Direktionsbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Ausfuhrzinsfußscheine ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Wafer 19. Die laufende Nummer dieses Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Die Beträge der Equivalenzen bleiben bei der Direktionsbehörde zurück.

Wafer 19.

Der schließte Zinsfußbetrag ist, wenn die Zinsfußprodukte in eine Niederlage aufgenommen werden sind, in dem Riederlage-Kontostreifen und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich die Riederlage-Kont ist, dem letzteren mitzutheilen.

§. 122. Der Zinsfuß kann von Augenblick der Auskündigung des Zinsfußscheins ab vom Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiet auf nicht gesteuerte Zinsfußsteuer (einschließlich der Befreiung von Zinsfußsteuervergütungen oder Ausfuhrzinsfuß) statt barer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Ratte der Ausfuhr oder Riederlegung des Zinsfußes ab bei der im Zinsfußschein genannten Amtsstelle bar erhoben werden. Auch können nicht fällige Zinsfußscheine auf gesteuerte Zinsfußsteuer, welche gleichzeitig mit dem Scheine oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden.

Ist der Tag der Fälligkeit des Zinsfußes ein Sonn- oder Festtag, so kann die Barzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Die Gültigkeit des Zinsfußscheins reicht mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet.

§. 123. Jeder Ausfuhrzinsfußschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage angerechnet; die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Barzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag des Zinsfußes angerechnet oder bar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgeschriebene erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenzahlungen.

§. 124. Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer Zinsfußscheine zur Anrechnung oder Barzahlung ist ein nach dem Ausfertigungsfalles und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichnis derselben mit vorzulegen. In diesem Falle kann das Anerkennniß der erfolgten Anrechnung beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Barzahlung statt auf den einzelnen Zinsfußscheinen auf dem Verzeichnisse summarisch abgegeben werden.

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Barzahlung sind die auf Grund summarischer Anerkennnisse oder Quittungen angeforderten oder bar eingeleisten Zinsfußscheine von dem Kassensammler auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Die Durchstreichung der Kassensammler können ebenfalls statt auf die einzelnen Zinsfußscheine auf das Verzeichniß gesetzt werden.

§. 125. Nach Ablauf jedes Rechnungsmontats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen oder durch Barzahlung eingeleisten Zinsfußscheine Nachweisungen nach Wafer 20 der vorgelegten Direktionsbehörde einzureichen. Sind die von einem Hauptamt nachzureichenden Scheine von verschiedenen Direktionsbehörden angefertigt worden, so ist für jede Ausfertigungsbehörde eine besondere Nachweisung anzustellen. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren nach nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen.

Wafer 20.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisungen ist vom Hauptamts-Vorstande zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von dem damit beauftragten Steuerstellen zu fertigen und von dem Amtsvorstände zu bescheinigen.

Die vorgelegte Direktionsbehörde hat die Nachweisungen über die von ihr selbst ausgefertigten Zinsfußscheine mit dem Ausfertigungs-Register zu vergleichen und die erzieligen Scheine in dem letzteren zu löschen, die übrigen Nachweisungen aber zu dem gleichen Betrage des betreffenden Direktionsbezirkes zu übersenden.